

broda der Fall gewesen sein, aber uns ist ein solches Gerichtsbuch unseres Ortes aus jener Zeit nicht erhalten. Eine glückliche Fügung hat uns aber dafür trotz der verschiedenen Totalbrände des Ortes, die, wie im Dreißigjährigen Kriege, oft das ganze Aktenmaterial der Gemeinde und der Kirche vernichteten, ein Schriftstück aus dem Jahre 1497 bewahrt, das die älteste Niederschrift des Altköhschenbrodaer Dorfrechtes darstellt, die sogenannte

#### „Tanneberg rüge“.

Mit der Bestätigungsurkunde der Herzöge Ernst und Albrecht über den Kauf der Lindenauer Büsche vom Jahre 1470 im Stadtarchiv und einigen Rechnungsbüchern aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, die sich, wie die Tanneberg rüge, im Kirchenarchiv befinden, sind diese Schriftstücke die ältesten der örtlichen Archive.

„Johannes Tanneberg aus Köhlich“, der Schreiber dieser Rüge, war in der Zeit von 1496 bis etwa 1525 „Kustos“, Kirchendiener, an der Kirche Köhschenbroda. Daß ein solcher Kirchendiener eines Landortes „gelehrt“ war, neben der lateinischen Sprache auch die Kunst des Schreibens beherrschte wie unser Johannes Tanneberg, ist durchaus kein Regelfall für jene Zeit, sondern eine Ausnahme. Und daß dieser Kustos neben seinen kirchlichen Funktionen auch der Altgemeinde als Schreiber diente, beweisen die Niederschriften der Dorfrüge und einiger anderen Rechtshandlungen der Altgemeinde in dem alten Aktenstück, die die Kirche ohne jedes Interesse waren. Johannes Tanneberg von Köhlich wird gern als der erste Lehrer Köhschenbrodas angesprochen. Das ist aber nur eine Annahme, für die sich kein Beweis erbringen läßt. Möglich, daß er den einen oder den anderen Bauernjungen, (Mädchen kamen in Bildungsangelegenheiten auf den Dörfern in jener Zeit und noch viel später überhaupt nicht in Frage) in den Künsten des Lesens und Schreibens unterrichtet hat, als angestellter Lehrer hat er jedoch nicht fungiert.

Johannes Tanneberg von Köhlich custos alihy zu Köhsenbrode nunc temporis (MCCCC) XCVj. Diese „Verfassernotiz“ setzt der Schreiber auf die erste Seite des Aktenstückes und bestätigt damit, daß er „derzeit“, und zwar im Jahre 1496 Kustos zu Köhsenbroda war. Die Rügenniederschrift erfolgte ein Jahr darauf, 1497, am Sonntage vor Elisabeth:

Do man zalt nach der Geburt Cristi vñkerch lieben Herrn Tausend vierhundert vñd ym Fyabend vñd neunzigsten, am Sonntage vor Elisabeth haben wir nachwar vñd ganze gemeyne zu Köhsenbroda geruget vñker freihent, di wir haben von Gothe vñd vonn Gn. S. ald eldern den goth gnade, von eym Fürshten zum andern bißher vff vnsern gnedigen Herrn, Herrn Georgen, herzogen zu Sachsen, der vñk selbst durch seyner gnaden Amptleuten (Amptleuten) solge freyheit zugesagt, daß wir den almächtigen Gotth vleyfig vñd seyner gnaden lang leben, wolffarn vñd kluge Regierung bitten wollen vñd also gehalten von eym amptmanne zum andern biß vff diesen hewtigen Tagk.

So leitet im Original der Kustos die erste Niederschrift der Gemeinderüge ein. Der Elisabethentag ist der 19. November. Die alljährlichen Gerichtstage wurden also im Spätherbst abgehalten, wenn der Bauer nicht nur seine Feldfrüchte, sondern auch seinen Wein eingebracht hatte. Die Gemeinde stellt in ihrer Rüge zunächst fest, daß sie ihre Freiheit habe von Gott (Gothe) und von den Vorfahren (aldbeltern) und sie behalten habe bis auf den regierenden Fürsten, Georg dem Bärtigen. Als erstes und wichtigstes ihrer Rechte verzeichnet der Ort, daß er Stadtrecht und Gerichtsbarkeit in gewissen Kriminal- und in Zivilangelegenheiten besitze. Es heißt darüber:

Zum ersten seyn wir begenoth mit Stadtrechte vñ haben wir zu Nichten über Hals und Buch von vñkersch anediaen Herrn wegen welcher vñk anedia zu strossen hat.